

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 7.2.2007

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht vorliegt (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass der Kläger weder einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch einen Anspruch auf erneute Verbescheidung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts nach § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG habe. Der Kläger sei nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert. Er habe zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses der Passlosigkeit nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht des Klägers sei darin zu sehen, dass er trotz Kenntnis der Möglichkeit der Einschaltung von Vertrauensanwälten zur Beschaffung einer Geburtsurkunde dies nicht getan habe. Ein weiterer Verstoß gegen seine Mitwirkungspflicht sei darin zu sehen, dass er trotz mehrmaliger Aufforderung im Zeitraum von Dezember 2003 bis Ende 2004 nicht abermals bei der äthiopischen Auslandsvertretung vorgesprochen habe. Dies sei erst mit erheblicher Verspätung im August 2005 geschehen. Der Kläger habe zudem trotz Kenntnis seiner Pflicht, mittels Briefen an Verwandte, Freunde, Behörden etc. in Äthiopien die Übersendung von Identitätsnachweisen zu erreichen, nur am 1. Dezember 2000 zwei Briefe in die Heimat geschrieben. Es sei dem Kläger zumutbar gewesen, aus eigener Initiative nochmals an einen Freund und die zuständige Stadtverwaltung zu schreiben.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung könnten nur dann bestehen, wenn im Zulassungsantrag alle die Entscheidung tragenden Gründe den Erfordernissen des § 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend angegriffen werden. Wenn ein Urteil - wie hier - auf mehrere

Gründe gestützt ist, so muss also für jeden dieser Gründe ein Berufungszulassungsgrund dargelegt sein (Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, RdNr. 5 zu § 124). Daran fehlt es im vorliegenden Fall.

Das Verwaltungsgericht hat die fehlende Mitwirkungsbereitschaft des Klägers an drei Beispielen erläutert. Der Antrag auf Zulassung der Berufung befasst sich aber nur mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts, dass der Kläger einen Anwalt damit hätte beauftragen können, für ihn zur Klärung seiner Identität die Geburtsurkunde zu beschaffen. Auf die anderen vom Verwaltungsgericht genannten Versäumnisse des Klägers, die jedes für sich genommen die Abweisung der Klage rechtfertigen können, geht der Antrag nicht ein. Mit den im Zulassungsantrag vorgetragenen Einwänden lediglich gegen einen Teil der Begründung des angefochtenen Urteils lassen sich somit ernstliche Zweifel an der angefochtenen Entscheidung nicht schlüssig belegen.

Es ist vor allem nachvollziehbar, dass das Verwaltungsgericht es für entscheidungserheblich gehalten hat, dass der Kläger nicht aus eigener Initiative nochmals an Verwandte und Freunde in seiner Heimat oder die zuständige Stadtverwaltung geschrieben hat, um sich Identitätsnachweise zu beschaffen. Dieser Weg ist nicht aufwendig, nicht mit größeren Kosten verbunden und deshalb besonders nahe liegend und hätte vom Kläger von sich aus, auch ohne besondere Aufforderung durch die Ausländerbehörde, besritten werden können und müssen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Der Streitwert ergibt sich aus § 47 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG.

Vorinstanz: VG Augsburg, Urteil vom 19.9.2006, Au 1 K 06.164